www.landkreis-muenchen.de

Inhalt, Nr. 09/2025

- Sitzung des Jugendhilfeausschusses am Dienstag, den 11.03.2025, um 14:00 Uhr
- Vollzug der Baugesetze

Sitzung des Jugendhilfeausschusses am Dienstag, den 11.03.2025, 14:00 Uhr

Nr. 2542 / Am Dienstag, den 11.03.2025, findet um 14:00 Uhr im Festsaal des Paulanerklosters, Landratsamt München, Mariahilfplatz 17, 81541 München, eine Sitzung des Jugendhilfeausschusses statt.

Öffentliche Sitzung

- 1. Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung vom 07.10.2024
- 2. Teilplan 2, Hier: Fortschreibung Familienbildungskonzept
- 3. Förderung der Kinder- und Jugendsozialarbeit Berufsschule München-Land
- 4. Berufsorientierung am Heiner Janik Haus-Jugendbegegnungsstätte am Tower in Oberschleißheim
- a) Praxiswoche Berufe kompaktb) Jobmaker
- 5. Schulbegleitung
- a) Sachstandsbericht
- b) Personalausstattung im infrastrukturellen Pooling an den SFZ Unterhaching und Unterschleißheim
- c) Perspektive Pooling, Regionale Konzepte/ Kooperationen an den anderen Schularten
- 6. Jahresrechnung 2024 für den Teilbereich Jugendhilfe
- 7. Verschiedenes;

Bekanntgaben, Anträge und Anfragen in öffentlicher Sitzung

anschließend nichtöffentlicher Teil

Vollzug der Baugesetze

Nr. 2543 / Öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 66 Abs.2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung -BayBO-i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBI S. 588, BayRS 2132-1-I)

Baugenehmigung vom 02.10.2024

Vorhaben: Neubau eines Wohn- und Bürogebäudes mit einer Tiefgarage mit 27 KFZ-Einstellplätzen

Grundstück: Gemarkung Unterschleißheim, Fl.Nr. 1946/27

Bauort: 85716 Unterschleißheim, Weihenstephaner Straße 1

- 1. Mit Bescheid des Landratsamtes München vom 02.10.2024, Nr. 4.1-0876/23/V wurde die bauaufsichtliche Genehmigung für das Vorhaben "Neubau eines Wohn- und Bürogebäudes mit einer Tiefgarage mit 27 KFZ-Einstellplätzen" auf dem Grundstück der Gemarkung Unterschleißheim Fl.Nr. 1946/27 in 85716 Unterschleißheim, Weihenstephaner Straße 1 erteilt.
- 2. Unter Ziffer 2 des Bescheides wurden Ausnahmen von bauordnungsrechtlichen Vorschriften erteilt.
- 3. Unter Ziffer 3 des Bescheides wurden Abweichungen zugelassen.
- 4. Die Baugenehmigung enthält Nebenbestimmungen, die unter Ziffer 4 des Bescheides festgesetzt sind.
- 5. Hat ein Nachbar nicht zugestimmt oder wird seinen Einwendungen nicht entsprochen, so ist ihm eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung).
- 6. Da im vorliegenden Baugenehmigungsverfahren über 20 Nachbarn (Fl.Nr. 1968/4, Gemarkung Unterschleißheim) beteiligt sind, die dem Bauvorhaben nicht zugestimmt haben, wird die Zustellung des Baugenehmigungsbescheides durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO). Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.
- 7. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München er-

hoben werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Anschrift Bayerisches Verwaltungsgericht München

Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005

München Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

- Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.
- Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Genehmigung eines Vorhabens hat keine aufschiebende Wirkung. Sofern mit diesem Bescheid auch eine Gestattung nach den wasserrechtlichen Vorschriften erteilt wird, gilt dies nicht für die wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis.
- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBI S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.
- 8. Der Baugenehmigungsbescheid sowie die genehmigten Unterlagen können bei der Stadt Unterschleißheim, Bauamt, oder beim Landratsamt München, Zimmer F 1.42, Frankenthaler Str. 5-9, 81539 München, eingesehen werden

Nr. 2544/ Öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 66 Abs.2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung -BayBO-i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBI S. 588, BayRS 2132-1-I)

Baugenehmigung vom 21.02.2025

Vorhaben: Nutzungsänderung eines Einfamilienhauses in ein Zweifamilienhaus, Abbruch des bestehenden Dachstuhls und Neubau des Dachgeschosses, Neubau einer Terrassenüberdachung

Grundstück: Gemarkung Unterföhring Fl.Nr.

Bauort: 85774 Unterföhring, Münchner Straße

- 1. Mit Bescheid des Landratsamtes München vom 21.02.2025, Nr. 4.1-0740/24/V wurde die bauaufsichtliche Genehmigung für das Vorhaben "Nutzungsänderung eines Einfamilienhauses in ein Zweifamilienhaus, Abbruch des bestehenden Dachstuhls und Neubau des Dachgeschosses, Neubau einer Terrassenüberdachung" auf dem Grundstück der Gemarkung Unterföhring Fl.Nr. 2/7 in 85774 Unterföhring, Münchner Straße 137 erteilt.
- 2. Die Baugenehmigung enthält Nebenbestimmungen, die unter Ziffer 2 des Bescheides festgesetzt sind.
- 3. Hat ein Nachbar nicht zugestimmt oder wird seinen Einwendungen nicht entsprochen, so ist ihm eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung).
- 4. Da im vorliegenden Baugenehmigungsverfahren über 20 Nachbarn (Fl. Nrn. 1, 1222/1, Gemarkung Unterföhring) beteiligt sind, die dem Bauvorhaben nicht zugestimmt haben, wird die Zustellung des Baugenehmigungsbescheides durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO). Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.
- 5. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München erhoben werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Anschrift Bayerisches Verwaltungsgericht

Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München

Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

- Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebe-

gehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

- Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Genehmigung eines Vorhabens hat keine aufschiebende Wirkung. Sofern mit diesem Bescheid auch eine Gestattung nach den wasserrechtlichen Vorschriften erteilt wird, gilt dies nicht für die wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis.
- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBI S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.
- 6. Der Baugenehmigungsbescheid sowie die genehmigten Unterlagen können bei der Gemeinde Unterföhring, Bauamt, oder beim Landratsamt München, Zimmer F 1.46, Frankenthaler Str. 5-9, 81539 München, eingesehen werden.

Nr. 2545/ Öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung -BayBO-i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBI S. 588, BayRS 2132-1-I)

Baugenehmigung vom 11.10.2024

Vorhaben: Hotelerweiterung durch Nutzungsänderung im Erdgeschoss von Verkaufsstätte zu Hotel

Grundstück: Gemarkung Ismaning Fl.Nr. 587 **Bauort**: 85737 Ismaning, Münchener Straße 54

- 1. Mit Bescheid des Landratsamtes München vom 11.10.2024, Nr. 4.1-0045/24/N wurde die bauaufsichtliche Genehmigung für das Vorhaben "Hotelerweiterung durch Nutzungsänderung im Erdgeschoss von Verkaufsstätte zu Hotel" auf dem Grundstück der Gemarkung Ismaning FI.Nr. 587 in 85737 Ismaning, Münchener Straße 54 erteilt.
- Die Baugenehmigung enthält Nebenbestimmungen, die unter Ziffer 2 des Bescheides festgesetzt sind.
- 3. Hat ein Nachbar nicht zugestimmt oder wird seinen Einwendungen nicht entsprochen, so ist ihm eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung).
- 4. Da im vorliegenden Baugenehmigungsverfahren über 20 Nachbarn (Fl. Nrn.: 459, 459/1, 459/4, 580/3, 583/1 und 637/1, Gemarkung Ismaning) beteiligt sind, die dem Bauvorhaben nicht zugestimmt haben, wird die Zustellung des Baugenehmigungsbescheides durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung).
- 5. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.
- 6. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München erhoben werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Anschrift Bayerisches Verwaltungsgericht München
- Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München

Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

- Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.
- Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Genehmigung eines Vorhabens hat keine aufschiebende Wirkung. Sofern mit diesem Bescheid auch eine Gestattung nach den wasserrechtlichen Vorschriften erteilt wird, gilt dies nicht für die wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis.

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBI S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.
- 7. Der Baugenehmigungsbescheid sowie die genehmigten Unterlagen können bei der Gemeinde Ismaning, Bauamt, oder beim Landratsamt München, Zimmer F 1.42, Frankenthaler Str. 5-9, 81539 München, eingesehen werden.

Nr 2546/ Öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung -BayBO-i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBI S. 588, BayRS 2132-1-I)

Vorbescheid vom 09.12.2024

Vorhaben: Neubau eines Einfamilienhauses mit Duplexgarage und Stellplatz

Grundstück: Gemarkung Pullach Fl.Nr. 368/6 **Bauort**: 82049 Pullach i. Isartal, Roemerstraße/ Tannenstraße

- 1. Mit Vorbescheid des Landratsamtes München vom 09.12.2024, Nr. 4.1-0114/23/VB wurde die bauplanungsrechtliche Genehmigung für das Vorhaben "Neubau eines Einfamilienhauses mit Duplexgarage und Stellplatz" auf dem Grundstück der Gemarkung Pullach Fl.Nr. 368/6 in 82049 Pullach i. Isartal, Roemerstraße/Tannenstraße erteilt.
- 2. Unter Ziffer 2 des Bescheides wurden gemäß § 31 Abs. 2 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) Befreiungen von Festsetzungen des Bebauungsplanes erteilt.
- 3. Der Vorbescheid enthält Nebenbestimmungen, die unter Ziffer 3 des Bescheides festgesetzt sind.
- 4. Hat ein Nachbar nicht zugestimmt oder wird seinen Einwendungen nicht entsprochen, so ist ihm eine Ausfertigung des Vorbescheides zuzustellen (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung).
- 5. Da im vorliegenden Vorbescheidsverfahren über 20 Nachbarn (Fl. Nrn.: 368/68, 368/11, 368/19, 368/67 und 363/70, Gemarkung Pullach im Isartal) beteiligt sind, die dem Bauvorhaben nicht zugestimmt haben, wird die Zustellung des Vorbescheides durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung).
- 6. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.
- 7. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München erhoben werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Anschrift Bayerisches Verwaltungsgericht München
- Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München

Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

- Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.
- Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Genehmigung eines Vorhabens hat keine aufschiebende Wirkung. Sofern mit diesem Bescheid auch eine Gestattung nach den wasserrechtlichen Vorschriften erteilt wird, gilt dies nicht für die wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis.
- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBI S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu ent-

(Fortsetzung nächste Seite)

www.landkreis-muenchen.de



richten.

8. Der Vorbescheid sowie die genehmigten Unterlagen können bei der Gemeinde Pullach i. Isartal, Bauamt, oder beim Landratsamt München, Zimmer F 1.33, Frankenthaler Str. 5-9, 81539 München, eingesehen werden.

Nr. 2547 / Öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung -BayBO-i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBI S. 588, BayRS 2132-1-I)

Baugenehmigung vom 15.01.2025

Vorhaben: Neubau von 1 EFH mit Garage und Außenpool

Grundstück: Gemarkung Unterhaching Fl.Nr. 1681/77

Bauort: 85521 Ottobrunn, Hochackerstraße 15

- 1. Mit Bescheid des Landratsamtes München vom 15.01.2025, Nr. 4.1-0460/24/V wurde die bauaufsichtliche Genehmigung für das Vorhaben "Neubau von 1 EFH mit Garage und Außenpool" auf dem Grundstück der Gemarkung Unterhaching Fl.Nr. 1681/77 in 85521 Ottobrunn, Hochackerstraße 15 erteilt.
- 2. Die Baugenehmigung enthält Nebenbestimmungen, die unter Ziffer 2 des Bescheides festgesetzt sind.
- 3. Hat ein Nachbar nicht zugestimmt oder wird seinen Einwendungen nicht entsprochen, so ist ihm eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung).
- 4. Da im vorliegenden Baugenehmigungsverfahren über 20 Nachbarn (Fl.Nrn. 1681/5,1681/6,1 681/17,1681/4,1681/23,1681/24,1681/15,1681 /18) beteiligt sind, die dem Bauvorhaben nicht zugestimmt haben, wird die Zustellung des Baugenehmigungsbescheides durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung).
- 5. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.
- Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München erhoben werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Anschrift Bayerisches Verwaltungsgericht München
- Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005

München

Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

- Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.
- Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Genehmigung eines Vorhabens hat keine aufschiebende Wirkung. Sofern mit diesem Bescheid auch eine Gestattung nach den wasserrechtlichen Vorschriften erteilt wird, gilt dies nicht für die wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis.
- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBI S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.
- 7. Der Baugenehmigungsbescheid sowie die genehmigten Unterlagen können bei der Gemeinde Ottobrunn, Bauamt, oder beim Landratsamt München, Frankenthaler Str. 5-9, 81539 München, eingesehen werden.

Nr. 2548/ Öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung -BayBO-i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBI S. 588, BayRS 2132-1-I)

Baugenehmigung vom 10.01.2025

Vorhaben: Teilnutzungsänderung von Wohngebäude mit Nutzung von zwei Bestandswohnungen zu Partnerschaftshaus zur Unterbringung von insgesamt 28 Gästen der Gemeinde Aschheim, Errichtung eines überdachten Freisitzes und Nutzungsänderung eines Speicherraumes in Wohnen

Grundstück: Gemarkung Aschheim Fl.Nr. 181/3 **Bauort**: 85609 Aschheim, Marsstraße 11-13

- 1. Mit Bescheid des Landratsamtes München vom 10.01.2025, Nr. 4.1-0132/24/N wurde die bauaufsichtliche Genehmigung für das Vorhaben "Teilnutzungsänderung von Wohngebäude mit Nutzung von zwei Bestandswohnungen zu Partnerschaftshaus zur Unterbringung von insgesamt 28 Gästen der Gemeinde Aschheim, Errichtung eines überdachten Freisitzes und Nutzungsänderung eines Speicherraumes in Wohnen" auf dem Grundstück der Gemarkung Aschheim Fl.Nr. 181/3 in 85609 Aschheim, Marsstraße 11-13 erteilt.
- 2. Unter Ziffer 2 des Bescheides wurden Abweichungen zugelassen.
- 4. Die Baugenehmigung enthält Nebenbestimmungen, die unter Ziffer 3 des Bescheides festgesetzt sind.
- 5. Hat ein Nachbar nicht zugestimmt oder wird seinen Einwendungen nicht entsprochen, so ist ihm eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung).
- 6. Da im vorliegenden Baugenehmigungsverfahren über 20 Nachbarn (Fl.Nrn. 181/4, 180/3, 180/12, 181/5 und 181/6, Gemarkung Aschheim) beteiligt sind, die dem Bauvorhaben nicht zugestimmt haben, wird die Zustellung des Baugenehmigungsbescheides durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO). Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.
- 7. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München erhoben werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Anschrift Bayerisches Verwaltungsgericht München
- Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München

Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

- Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.
- Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Genehmigung eines Vorhabens hat keine aufschiebende Wirkung. Sofern mit diesem Bescheid auch eine Gestattung nach den wasserrechtlichen Vorschriften erteilt wird, gilt dies nicht für die wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis.
- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBI S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.
- 8. Der Baugenehmigungsbescheid sowie die genehmigten Unterlagen können bei der Gemeinde Aschheim, Bauamt, oder beim Landratsamt München, Zimmer F 1.33, Frankenthaler Str. 5-9, 81539 München, eingesehen werden.

Nr. 2549 / Öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung -BayBO-i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBI S. 588, BayRS 2132-1-I)

Baugenehmigung vom 03.12.2024

Vorhaben: Neubau eines unbeheizten Wintergartens

Grundstück: Gemarkung Kirchheim b. München Fl.Nr. 1049/10

Bauort: 85551 Kirchheim bei München, Birkenweg 9

- 1. Mit Bescheid des Landratsamtes München vom 03.12.2024, Nr. 4.1-0500/24/V wurde die bauaufsichtliche Genehmigung für das Vorhaben "Neubau eines unbeheizten Wintergartens" auf dem Grundstück der Gemarkung Kirchheim b. München Fl.Nr. 1049/10 in 85551 Kirchheim bei München, Birkenweg 9 erteilt.
- 2. Die Baugenehmigung enthält Nebenbestimmungen, die unter Ziffer 2 des Bescheides festgesetzt sind.
- Die in die Bauvorlagen eingetragenen Prüfungsvermerke (Maße, Erinnerungen, usw.) und dergleichen sind genau zu beachten und einzuhalten. Abweichungen hiervon sind unzulässig.
- 3. Hat ein Nachbar nicht zugestimmt oder wird seinen Einwendungen nicht entsprochen, so ist ihm eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung).
- 4. Da im vorliegenden Baugenehmigungsverfahren über 20 Nachbarn (Fl.Nrn.1048/9, 1048/10, 1048/11, 1048/12, 1048/47, 1049/11, 1049/27, 1049/31, 1049/6, 1049/74, 1049/75, 1049/76, 1049/77, 1049/78, 1049/79) beteiligt sind, die dem Bauvorhaben nicht zugestimmt haben, wird die Zustellung des Baugenehmigungsbescheides durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung).
- 5. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.
- 6. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München erhoben werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Anschrift Bayerisches Verwaltungsgericht München

Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

 - Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift

oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage

und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die

übrigen Beteiligten beigefügt werden.

- Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Genehmigung eines Vorhabens hat keine aufschiebende Wirkung. Sofern mit diesem Bescheid auch eine Gestattung nach den wasserrechtlichen Vorschriften erteilt wird, gilt dies nicht für die wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis.
- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBI S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.
- 7. Der Baugenehmigungsbescheid sowie die genehmigten Unterlagen können bei der Gemeinde Kirchheim b. München, Bauamt, oder beim Landratsamt München, Zimmer F 1.31, Frankenthaler Str. 5-9, 81539 München, eingesehen werden.

Nr. 2550 / Öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung -BayBO-i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBI S. 588, BayRS 2132-1-I)

Baugenehmigung vom 26.02.2025

Vorhaben: Energetische Sanierung Fenster und VHF in den Balkonbereichen

Grundstück: Gemarkung Unterschleißheim Fl.Nr. 154/2

Bauort: 85716 Unterschleißheim, St. Benediktstraße/Raiffeisenstraße 1/64-68

- 1. Mit Bescheid des Landratsamtes München vom 26.02.2025, Nr. 4.1-0231/24/N wurde die bauaufsichtliche Genehmigung für das Vorhaben "Energetische Sanierung Fenster und VHF in den Balkonbereichen" auf dem Grundstück der Gemarkung Unterschleißheim Fl.Nr. 154/2 in 85716 Unterschleißheim, St. Benediktstraße/Raiffeisenstraße 1/64-68 erteilt.
- 2. Die Baugenehmigung enthält Nebenbestimmungen, die unter Ziffer 2 des Bescheides festgesetzt sind.
- 3. Hat ein Nachbar nicht zugestimmt oder wird seinen Einwendungen nicht entsprochen, so ist ihm eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung).
- 4. Da im vorliegenden Baugenehmigungsverfahren über 20 Nachbarn (Fl.Nr. 153/23 Gemarkung Unterschleißheim) beteiligt sind, die dem Bauvorhaben nicht zugestimmt haben, wird die Zustellung des Baugenehmigungsbescheides durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO). Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.
- 5. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München erhoben werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Anschrift Bayerisches Verwaltungsgericht München

Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München

Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

- Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.
- Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Genehmigung eines Vorhabens hat keine aufschiebende Wirkung. Sofern mit diesem Bescheid auch eine Gestattung nach den wasserrechtlichen Vorschriften erteilt wird, gilt dies nicht für die wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis.
- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBI S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.
- 6. Der Baugenehmigungsbescheid sowie die genehmigten Unterlagen können bei der Stadt Unterschleißheim, Bauamt, oder beim Landratsamt München, Zimmer 1.42, Frankenthaler Str. 5-9, 81539 München, eingesehen werden.

Christoph Göbel Landrat

Ihr Landratsamt im Internet

www.landkreis-muenchen.de